

Informationen Bienensachverständige 2020/03

Verordnung des Landratsamts Enzkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 08.11.2019

Gebühren- ziffer	Leistungen	Gebühr		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
122.613	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit oder ohne Untersuchung, mit und oder ohne Probenahme und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen. Die Zeitgebühr wird einschl. Hin- und Rückfahrt berechnet.		Stundensatz Arzt (hD): 83€ Stundensatz Verwaltung: 53€	
	Untersuchung von Bienenvölkern durch Bienensachverständige: a) ohne Probenahme			bis zu 5 Völkern: 10 €, jedes weitere: 1 €, Höchstbetrag: 100 €
	Untersuchung von Bienenvölkern durch Bienensachverständige: b) mit Probenahme			bis zu 5 Völkern: 20 €, jedes weitere: 2 €, Höchstbetrag: 200 €

Gebührenverordnung Enzkreis:

Stand: 08.11.2019

		neu:	alt:
a) ohne Probenahme:	bis 5 Völker	10,00 €	8,00 €
	jedes weitere	1,00 €	0,65 €
	Höchstbetrag	100,00 €	30,00 €
b) mit Probenahme:	bis 5 Völker	20,00 €	-,-- €
	jedes weitere	2,00 €	-,-- €
	Höchstbetrag	200,00 €	-,-- €

Ausstellung Gesundheitszeugnisse:

vor Ausstellung des Gesundheitszeugnisses sind alle auffälligen und insbesondere alle schwachen Völker auf klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut (AFB) zu untersuchen:

Anzahl zu untersuchender Völker:

weniger als 10 Völker:	alle Völker
10 bis 50 Völker	mindestens 10 Völker bis maximal 50 %
mehr als 50 Völker	mindestens 25 Völker bis maximal 20 %

Form der Gesundheitszeugnisse:

- **Innerhalb Baden-Württemberg:**
unverändert sind die „bisherigen Gesundheitszeugnisse“, nach Durchsicht der Bienenvölker durch den zuständigen Bienensachverständigen, ausreichend.
- **andere Bundesländer / andere Mitgliedsstaaten der EU:**
 - zukünftig Ausstellung von Gesundheitszeugnissen auf Grundlage der Ergebnisse von „Futterkranzproben“
 - In der Übergangszeit bis zu einer verbindlichen bundeseinheitlichen Regelung: zuständige Behörde für Aufwanderungsort bestimmt, ob Futterkranzproben erforderlich sind oder nicht
 - In diesen Fällen sind die Futterkranzproben durch den zuständigen BSV zu entnehmen.

Informationen Bienensachverständige 2020/03

Kosten der Futterkranzproben:

Insgesamt 19 € plus MwSt. pro Probe (CVUA Freiburg)
Abrechnung durch CVUA direkt mit Imker mit der Ergebnismitteilung

- **Sammelproben:**
 - möglich; bis zu 6 Völker können zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden
- **Anzahl der Futterkranzproben:**
 - entsprechend dem bestehenden Untersuchungsschlüssel:

weniger als 10 Völker:	alle Völker
10 bis 50 Völker:	mindestens 10 Völker bis maximal 50 %
mehr als 50 Völker:	mindestens 25 Völker bis maximal 20 %